



Antwort zur Anfrage Nr. 0809/2013 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Oberstadt betreffend **Gebotsschilder 'Parken nur für PKW' am Volkspark (CDU), Mainz-Oberstadt**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1

Gemäß § 42 StVO handelt es sich um Richtzeichen, die auch Ge- und Verbote enthalten können. Jeder Verkehrsteilnehmer hat die angeordneten Ge- und Verbote zu befolgen.

Zu Frage 2

Personenkraftwagen sind Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern nach der Richtlinie 2007/46/EG. Es sind in Deutschland nach der gesetzlichen Definition in § 4 Abs. 4 PBefG Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (inkl. Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind. Dies entspricht der Klasse M1 der Richtlinie 2007/46/EG.

Eine eingehendere Stellungnahme kann hier eventuell noch durch die Zulassungsstelle erfragt werden.

Zu Frage 3

Ein Transportanhänger dient nicht zur Personenbeförderung

Zu Frage 4

Im Rahmen des Überwachungskonzeptes wurde die Göttelmannstraße innerhalb des letzten Jahres 1-bis 2 Mal wöchentlich (insgesamt 75 Kontrollen) kontrolliert. Hierbei wurden bei 13 Kontrollen insgesamt 17 Verwarnungen ausgesprochen, bezüglich eines Verstoßes gegen die dortigen Gebotsschilder.

Zu Frage 5

Die Kontrolle der Göttelmannstraße wird im Rahmen des Überwachungskonzeptes durch das Verkehrsüberwachungsamt auch zukünftig beibehalten.

Mainz, 29.05.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete